

1968	Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 1968	Nr. 10
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 68	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ..... Bundesgesetzbl. III 7400-1-1	125

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5 .....	131
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	131
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	132

**Zwölfte Verordnung  
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Vom 12. Februar 1968

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 26 und 46 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 29. Juni 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 614), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Unbedenklichkeitsbestätigung („Import Certificate)“ ersetzt durch

„Internationale Einfuhrbescheinigung („International Import Certificate)“.

2. a) Hinter § 20a wird folgender § 20b eingefügt:

„§ 20b

Ausfuhr von Gasöl und Heizöl

Bei der Ausfuhr von Gasöl und Heizöl der Nummern 2710 25 bis 2710 30 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist der zuständigen Zollstelle mit der Ausfuhrerklärung (Anlage A 1) ein Ausfuhrnachweis für Gasöl und Heizöl (Anlage A 8) abzugeben. Dies gilt nicht bei Versand durch die Post.“

b) Anlage A 8 zur AWW ist Anlage 1 zu dieser Verordnung.

3. a) § 27 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Einfuhrkontrollmeldung auf einem Vordruck nach Anlage E 2, E 2a oder E 2b (Sammelanmeldung) und, soweit erforderlich, E 2c (Ergänzungsblatt), wenn die Waren in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00, 01, 02, 03 oder 08 gekennzeichnet sind und der Wert der Einfuhrendung fünfzig Deutsche Mark übersteigt; bei der Einfuhr von Saatgut ist für jede Einfuhrendung eine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen. Die Vordrucke nach Anlage E 2a oder E 2b und, soweit erforderlich, E 2c sind zu verwenden, wenn der Zollantrag oder die Zollanmeldung für die Abfertigung zum freien Verkehr von nicht dem Wertzoll unterliegenden, entgeltlich eingeführten Waren abgegeben wird; Angaben, die im Vordruck nach Anlage E 2 nicht gefordert werden, sind auch in den Vordrucken nach Anlage E 2a, E 2b und E 2c nicht erforderlich.“

b) Die Anlagen E 2a, E 2b und E 2c zur AWW sind Anlagen 2, 3 und 4 zu dieser Verordnung.

4. a) § 56 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Deutsche Bundesbank übersendet je eine Ausfertigung der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, dem Auswärtigen Amt und der örtlich zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von dieser bestimmten Stelle.“

b) In den Vordrucken „Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten“ und „Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet“ (Anlagen K 1 und K 2 zur Außenwirtschaftsverordnung) erhält der Text unter den Worten „In fünffacher Ausfertigung“ folgende Fassung:

„Zwei Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank

eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft

über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

eine Ausfertigung für das Auswärtige Amt

eine Ausfertigung für die oberste Landesbehörde für Wirtschaft  
oder die von ihr bestimmte Stelle“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 2 am Tage der Verkündung in Kraft. § 1 Nr. 2 tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1968

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schiller

Anlage 1 zur Zwölften Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

<p><b>I. Ausfuhrgenehmigung</b></p> <p>Nr. ....</p> <p>vom ..... 19.....</p> <p>Höchstmenge .....</p> <p>gültig bis ..... 19.....</p> <div style="text-align: center; border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 30px; height: 30px; margin: 10px auto;"> <p>Dienst- stempel</p> </div>	<p><b>Ausfuhrnachweis für Gasöl und Heizöl</b></p> <p>(§ 20 b der Außenwirtschaftsverordnung)</p> <p><b>Ausfuhrarten</b></p> <p>A. Ausfuhr aus dem freien Verkehr (auch aus Zollaufschublagern) (A)</p> <p>B. Ausfuhr aus Lager (insbes. Zollgutlager und Freihafenlager) (B)</p> <p>C. Ausfuhr nach Eigenveredelung (zollbegünstigte aktive Veredelung und entsprechende Bearbeitung oder Verarbeitung in Zollfreigebieten) (C)</p> <p>D. Ausfuhr nach Lohnveredelung (zollbegünstigte passive Veredelung) (D)</p> <p>E. Ausfuhr zur passiven Veredelung (zollbegünstigte passive Veredelung) (E)</p> <p><b>An Zollstelle</b> <b>Von Zollstelle an Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft</b> <b>— Außenstelle Hamburg —</b></p>	<p><b>Anlage A 8 zur AWV</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Datum und Stempel der Ausgangszollstelle</p> </div> <p>Vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Frankfurt/M., zugeteilte Nummer</p> <p><b>AE</b></p> <p><b>II. Ausgeführt mit Versand-AE Nr.</b></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>																																																																																		
<p>1. a) <b>Ausführer</b> Name Postleitzahl, Wohnort/Sitz Postfach/Straße und Hausnummer</p> <p>b) <b>Ausstellungspflichtiger für die Außenhandelsstatistik</b> (Angabe nur wenn kein Ausfuhrvertrag vorliegt) Name Postleitzahl, Wohnort/Sitz Postfach/Straße und Hausnummer</p> <p>2. <b>Nur bei Ausgang nach See oder rheinabwärts</b> (vom Warenführer zu ergänzen) Schiffname Verladetag Ausladhafen Firmenstempel</p> <p>3. <b>Ausfuhrart</b> (zutreffenden Buchstaben aus dem Vordruckkopf eintragen) .....</p> <p>4. <b>Anlaß der Ausfuhr</b> (z. B. Verkauf, Konsignation, Ersatzlieferung, Nachlieferung, zu oder nach zollbegünstigter Veredelung, zu oder nach wirtschaftlicher Veredelung, nach Lagerung für ausländische Rechnung, Anlaß der Rücksendung) .....</p> <p>5. <b>Lieferbedingung</b> (Wertstellung, z. B. ab Werk Köln, frei Grenze, fob Hamburg, cif Sidney, frei Paris) .....</p> <p>6. <b>Verpackung</b> (Anzahl, Verpackungsart und Merkzeichen der Packstücke; bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen) .....</p> <p>7. <b>Rohgewicht der Sendung</b> in vollen kg .....</p> <p>8. <b>Verbrauchsland</b> (in erster Linie Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen) .....</p> <p>9. <b>Käuferland</b> (Land, in dem die außerhalb des Wirtschafts-/Erhebungsgebietes ansässige Person, die von dem Gebietsansässigen die zur Ausfuhr bestimmten Waren erwirbt, ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. In allen übrigen Fällen gilt als Käuferland das Empfangsland) .....</p>																																																																																				
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th style="width:33%;">10.</th> <th style="width:15%;">11.</th> <th style="width:15%;">12.</th> <th colspan="2" style="width:33%;">13. Menge</th> <th style="width:5%;">14.</th> <th style="width:5%;">15.</th> </tr> <tr> <th rowspan="2">Benennung der Waren mit genauen Angaben über die Warenart (bei Ausfuhr nach Eigenveredelung, nach Lohnveredelung oder zur passiven Veredelung auch die Veredelungsarbeiten angeben)</th> <th rowspan="2">Warennummer (Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)</th> <th rowspan="2">Ursprungs-/Herstellungsland (Land des Wirtschafts-/Erhebungsgebietes — z. B. Hessen — oder fremdes Wirtschaftsgebiet — z. B. USA —)</th> <th colspan="2">Stück, Liter usw (soweit im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgesehen)</th> <th rowspan="2">Reingewicht in vollen kg</th> <th rowspan="2">Grenzübergangswert (z. B. Wert frei Grenze, fob deutscher Seehafen, frei Einlieferungspostanstalt) in vollen DM</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> </tr> </table> <p style="text-align: center; font-size: small;">Für jede Warennummer, jedes Ursprungs-/Herstellungsland, jede Ausfuhrart, jede Veredelungsarbeit besondere Zeile und besondere Angaben</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width:33%; height: 150px;"></td> <td style="width:15%; height: 150px;"></td> <td style="width:15%; height: 150px;"></td> <td style="width:33%; height: 150px;">01</td> <td style="width:5%; height: 150px;"></td> <td style="width:5%; height: 150px;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>02</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>03</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>04</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>05</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>06</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>07</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>08</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>09</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>10</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>11</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			10.	11.	12.	13. Menge		14.	15.	Benennung der Waren mit genauen Angaben über die Warenart (bei Ausfuhr nach Eigenveredelung, nach Lohnveredelung oder zur passiven Veredelung auch die Veredelungsarbeiten angeben)	Warennummer (Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)	Ursprungs-/Herstellungsland (Land des Wirtschafts-/Erhebungsgebietes — z. B. Hessen — oder fremdes Wirtschaftsgebiet — z. B. USA —)	Stück, Liter usw (soweit im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgesehen)		Reingewicht in vollen kg	Grenzübergangswert (z. B. Wert frei Grenze, fob deutscher Seehafen, frei Einlieferungspostanstalt) in vollen DM						01						02						03						04						05						06						07						08						09						10						11		
10.	11.	12.	13. Menge		14.	15.																																																																														
Benennung der Waren mit genauen Angaben über die Warenart (bei Ausfuhr nach Eigenveredelung, nach Lohnveredelung oder zur passiven Veredelung auch die Veredelungsarbeiten angeben)	Warennummer (Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)	Ursprungs-/Herstellungsland (Land des Wirtschafts-/Erhebungsgebietes — z. B. Hessen — oder fremdes Wirtschaftsgebiet — z. B. USA —)	Stück, Liter usw (soweit im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgesehen)		Reingewicht in vollen kg	Grenzübergangswert (z. B. Wert frei Grenze, fob deutscher Seehafen, frei Einlieferungspostanstalt) in vollen DM																																																																														
			01																																																																																	
			02																																																																																	
			03																																																																																	
			04																																																																																	
			05																																																																																	
			06																																																																																	
			07																																																																																	
			08																																																																																	
			09																																																																																	
			10																																																																																	
			11																																																																																	
<p>16. <b>Rechnungspreis der angegebenen Waren in vereinbarter Währung</b> (wenn ohne Entgelt „unentgeltlich“ eintragen)</p> <p>17. <b>Fälligkeit der Forderung</b></p> <p>Monat ..... Jahr .....</p>			<p>Ich versichere, daß die Angaben richtig sind.</p> <p>Ort ..... Tag .....</p> <p style="text-align: right;">Firmenstempel und Unterschrift</p>																																																																																	

Anmerkungen:

In Braundruck: Umrandung oben und links; die rechte untere Ecke des Vordrucks; die Wörter: „An Zollstelle“, „Von Zollstelle an Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft — Außenstelle Hamburg —“.

Anlage 2 zur Zwölften Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Anlage E 2 a zur AWV

**I. Einfuhrverfahren nach der AWV, statistische Behandlung**

a) **Einfuhrerklärung (EE)**  
vom ..... zu lfd.Nr.(Sp.10) .....

b) **Einfuhrgenehmigung (EG)**  
VOM .....  
Ausschreibungs- } Nr. ....  
Verfahrens- }  
Lfd. Nr. je Ausschreibung  
oder Verfahren .....  
zu lfd. Nr. (Sp. 10) .....

c) **AWV § 32 Abs. 1 Nr.** .....

d) 

Gesamtwert der EE in DM	Gesamtwert in DM oder -mengo der EG
-------------------------	-------------------------------------

e) 

Statistisch noch nicht (O) als Einfuhr auf Lager (L)	Buchstaben eintragen
als Einfuhr zur Eigenveredelung (EV)	
als Einfuhr zur Lohnveredelung (LV)	
angemeldet — siehe Vorpapier —	

**Zollantrag und Zollanmeldung / Einfuhranmeldung**

für die Abfertigung zum freien Verkehr von entgeltlich eingeführten Waren, die nicht dem Wertzoll unterliegen

**2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung —**  
Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft / Ernährung und Forstwirtschaft !)  
Diese 2. Ausfertigung darf nur bei gleichzeitigem Antrag auf Einfuhrabfertigung nach § 27 oder 31 AWV abgegeben und weitergeleitet werden.

II. Ich beantrage für die nachstehend angemeldeten Waren die Abfertigung zum freien Verkehr. Ich bin hinsichtlich dieser Waren — nicht — nicht in vollem Umfang — zum Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt. I)  
Ich werde die Waren in mein Zollaufschublager in ..... bringen. Lagerzollstelle !)

**1. Absender (Lieferer)** Name und Anschrift  
Name Postleitzahl Wohnort/Sitz Postfach/Straße und Hausnummer

**2. Einführer**

**4. Anlaß der Einfuhr** (z. B. Kauf, Kommission) Nachholgut { EV LV } 2)

a) Waggon-LKW-Nr., Schiffsname zu Sp. 10 lfd. Nr. 1 zu Sp. 10 lfd. Nr. 2 zu Sp. 10 lfd. Nr. 3

b) Zahl, Art, Zeichen u. Nrn. der Packstücke

**6. Lieferbedingung** (Wertstellung, z. B. frei Grenze, cif Bismarck, frei München) **8. Herstellungs-land** Länder-Nr. \*)  
**9. Ursprungs-land** Länder-Nr. \*)

**7. Rohgewicht der Sendung** in vollen kg **9. Einkaufsland**

10. Lfd. Nr.	11. Bezeichnung der Waren (Art und Beschaffenheit mit Angabe der Sortenbezeichnung und der besonderen Bewertungsmerkmale)	12. Warennummer (Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)	13. Bes. Maßstab (Eigengewicht, Stück, Liter, Gramm usw.) a) 1), b) 2)	14. Reingewicht in vollen kg	15. Grenz-Übergangswert in vollen DM	18. a) Rechnungspreis *) b) Beförderungsk. *) *) c) sonstige Kosten *) *) d) Abzugsbeträge *) DM Pf
Für jede Warennummer besondere Zeile und besondere Angaben						
1	Nicht ausfüllen	a)				a)
		b)				b)
2	Nicht ausfüllen	a)				a)
		b)				b)
3	Nicht ausfüllen	a)				a)
		b)				b)

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Ggf. zutreffendes ankreuzen.
- \*) Nach dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik — soweit bekannt —.
- \*) Angeben, soweit für die Abgabenerhebung bedeutsam.
- \*) Angeben, soweit im AHStatWvz ein anderer Maßstab als kg vorgesehen ist.
- \*) Ausländ. Werte sind nach dem im Bundeszollblatt veröffentlichten geltenden Umrechnungskurs umzurechnen.
- \*) Bis zum ersten inländ. Bestimmungsort, soweit im Rechnungspreis nicht enthalten.
- \*) Einschließlich sonstiger Leistungen bzw. Aufwendungen.
- \*) Im Rechnungspreis enthaltene Eingangsabgaben, Beförderungskosten ab erstem inländischem Bestimmungsort und dergleichen.

**Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle**

Die Einfuhr der Waren wird bestätigt.  
Abgegeben am ..... 19.....  
Vorbuch / Belegsammlung .....

Dienststempel

..... 19.....  
Ort Tag

.....  
Firmenstempel und Unterschrift  
(Die Unterschrift darf nicht durchgeschrieben werden)

Anmerkungen:  
In Rotdruck: Die Striche über und neben dem Raum für die Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle; die rechte untere Ecke des Vordrucks und der davorliegende Strich; die Wörter: „2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung — Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft !).  
Diese 2. Ausfertigung darf nur bei gleichzeitigem Antrag auf Einfuhrabfertigung nach § 27 oder 31 AWV abgegeben und weitergeleitet werden.  
Für jede Warennummer besondere Zeile und besondere Angaben\*.

Anlage 3 zur Zwölften Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Anlage E 2 b zur AWW

**I. Einfuhrverfahren nach der AWW, statistische Behandlung**

a) **Einfuhrerklärung (EE)**  
vom ..... zu lfd.Nr.(Sp.10) .....

b) **Einfuhrgenehmigung (EG)**  
vom .....  
Ausschleibungs- } Nr. ....  
Verfahrens- }  
lfd. Nr. je Ausschreibung  
oder Verfahren .....  
zu lfd. Nr. (Sp. 10) .....

c) **AWV § 32 Abs. 1 Nr. ....**

d) **Gesamtwert** der EE in DM ..... Gesamtwert in DM oder -menge der EG .....

e) **Statistisch noch nicht (O)** als Einfuhr auf Lager (L) als Einfuhr zur Eigenveredelung (EV) als Einfuhr zur Lohnveredelung (LV) angemeldet — siehe Vorpapier — Buchstaben eintragen .....

**Zollantrag und Zollanmeldung / Einfuhranmeldung**

**für die Abfertigung zum freien Verkehr von entgeltlich eingeführten Waren, die nicht dem Wertzoll unterliegen**

**2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung —**  
Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft / Ernährung und Forstwirtschaft 1)  
Diese 2. Ausfertigung darf nur bei gleichzeitigem Antrag auf Einfuhrabfertigung nach § 27 oder 31 AWW abgegeben und weitergeleitet werden.

II. Ich beantrage für die nachstehend angemeldeten Waren die Abfertigung zum freien Verkehr. Ich bin hinsichtlich dieser Waren — nicht — nicht in vollem Umfang — zum Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt. 1)  
Ich werde die Waren in mein Zollaufschublager in ..... bringen. Lagerzollstelle 1)

**1. Absender (Lieferer)** Name und Anschrift .....

**2. Einführer**

Name ..... Postleitzahl ..... Wohnort/Sitz ..... Postfach/Straße und Hausnummer .....

**4. Anlaß der Einfuhr** (z. B. Kauf, Kommission)

Nachholgut  EV  LV <sup>2)</sup>

a) Waggon-LKW-Nr., Schiffsname ..... zu Sp. 10 lfd. Nr. 1 ..... zu Sp. 10 lfd. Nr. 2 .....

5. a) Zehl, Art, Zeichen u. Nrn. der Packstücke .....

6. **Lieferbedingung** (Wertstellung, z. B. frei Grenze, cif Bremen, frei München) .....

8. **Herstellungs- land** Länder-Nr. 3) .....

7. **Rohgewicht der Sendung** in vollen kg .....

9. **Einkaufsland** Länder-Nr. 3) .....

10. lfd. Nr.	11. Benennung der Waren (Art und Beschaffenheit mit Angabe der Sortenbezeichnung und der besonderen Bewertungsmerkmale)	12. Warennummer (Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)	13. Bes. Maßstab (Eigengewicht, Stück, Liter, Gramm usw.) a) 4), b) 5)	14. Reingewicht in vollen kg	15. Grenz-Übergangswert in vollen DM	18. a) Rechnungspreis 4) b) Beförderungsk. 5) c) sonstige Kosten 6) d) Abzugsbeträge 7) DM Pf
Für jede Warennummer besondere Zeile und besondere Angaben						
1	Nicht ausfüllen		a)			a)
			b)			b)
2	Nicht ausfüllen		a)			a)
			b)			b)

1) Nichtzutreffendes streichen.  
2) Ggf. zutreffendes ankreuzen.  
3) Nach dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik — soweit bekannt —.  
4) Angeben, soweit für die Abgabeneinheit bedeutsam.  
5) Angeben, soweit im AHStatWvz ein anderer Maßstab als kg vorgesehen ist.  
6) Ausl. Werte sind nach dem im Bundeszollblatt veröffentlichten geltenden Umrechnungskurs umzurechnen.  
7) Bis zum ersten inländ. Bestimmungsort, soweit im Rechnungspreis nicht enthalten.  
8) Einschließlich sonstiger Leistungen bzw. Aufwendungen.  
9) Im Rechnungspreis enthaltene Eingangsabgaben, Beförderungskosten ab erstem inländischen Bestimmungsort und dergleichen.

**Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle**

Die Einfuhr der Waren wird bestätigt.  
Abgegeben am ..... 19.....  
Vorbuch / Belegsammlung .....



..... 19.....  
Ort ..... Tag .....

.....  
Firmenstempel und Unterschrift  
(Die Unterschrift darf nicht durchgeschrieben werden)

**Anmerkungen:**

In Rotdruck: Die Striche über und neben dem Raum für die Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle; die rechte untere Ecke des Vordrucks und der davorliegende Strich; die Wörter: „2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung — Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft 1).  
Diese 2. Ausfertigung darf nur bei gleichzeitigem Antrag auf Einfuhrabfertigung nach § 27 oder 31 AWW abgegeben und weitergeleitet werden.  
Für jede Warennummer besondere Zeile und besondere Angaben“.

Anlage 4 zur Zwölften Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Anlage E 2 c zur AWW

## Ergänzungsblatt für Zollantrag und Zollanmeldung/Einfuhranmeldung

Blatt Nr. ....

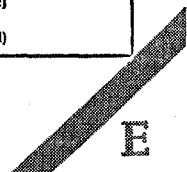
vom .....

**2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung —**

(fest mit dem Hauptblatt verbinden)

Einführer		Name	Postleitzahl	Wohnort/Sitz	Postfach/Straße und Hausnummer	
<b>a)</b> Waggon-LKW-Nr., Schiffsname	zu Sp. 10 lfd. Nr. 1	zu Sp. 10 lfd. Nr. 2	zu Sp. 10 lfd. Nr. 3	zu Sp. 10 lfd. Nr. 4		
<b>b)</b> Zahl, Art, Zeldhen und Nrn. der Packstücke	zu Sp. 10 lfd. Nr. 5	zu Sp. 10 lfd. Nr. 6	zu Sp. 10 lfd. Nr. 7	zu Sp. 10 lfd. Nr. 8		
<b>10.</b>	<b>11.</b>	<b>12.</b>	<b>13.</b>	<b>14.</b>	<b>15.</b>	<b>18.</b>
Lfd. Nr.	Benennung der Waren (Art und Beschaffenheit mit Angabe der Sortenbezeichnung und der be- sonderen Bewertungsmerkmale)	Warennummer (Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)	Bes. Maßstab (Eigengewicht, Stück, Liter, Gramm usw.) a) 1), b) 1)	Reinigtgewicht in vollen kg	Grenz- übergangswert in vollen DM	a) Rechnungspreis 1) b) Beförderungsk. 2) 7) c) sonstige Kosten 3) 4) d) Abzugsbeträge 5) DM Pf
Für jede Warennummer besondere Zeile und besondere Angaben						
1	Nicht ausfüllen	a) b)				a) b) c) d)
2	Nicht ausfüllen	a) b)				a) b) c) d)
3	Nicht ausfüllen	a) b)				a) b) c) d)
4	Nicht ausfüllen	a) b)				a) b) c) d)
5	Nicht ausfüllen	a) b)				a) b) c) d)
6	Nicht ausfüllen	a) b)				a) b) c) d)
7	Nicht ausfüllen	a) b)				a) b) c) d)
8	Nicht ausfüllen	a) b)				a) b) c) d)

4) 5) 6) 7) 8) 9) siehe Fußnoten auf dem Hauptblatt



**Anmerkungen:**

In Rotdruck: In der rechten unteren Ecke des Vordrucks das „E“ und der davorliegende Strich; die Wörter: „2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung — (fest mit dem Hauptblatt verbinden)“ „Für jede Warennummer besondere Zeile und besondere Angaben“.

# Bundesgesetzblatt

## Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 5, ausgegeben am 8. Februar 1968</b>		
31. 1. 68	Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen .....	61
1. 2. 68	Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Senkung der Binnen-Zollsätze für Hausrinder usw.) .....	69
5. 2. 68	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung im Straßen- und im Schiffsverkehr .....	70
17. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel .....	73
17. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft .....	74
17. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abänderung der Schlußartikel .....	75
18. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation .....	76
22. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Unterhaltung gewisser Leuchfeuer im Roten Meer .....	76

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
30. 1. 68 Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — Bundesgesetzbl. III 7400-1	21	31. 1. 68	1. 2. 68
— Berichtigung der Erstattungsverordnung Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch und Fette	21	31. 1. 68	—
26. 1. 68 Verordnung Nr. 1/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	21	31. 1. 68	1. 2. 68
31. 1. 68 Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken im Wirtschaftsjahr 1967/68	24	3. 2. 68	4. 2. 68
30. 1. 68 Hafens- und Hafenschutzgeldtarif für den bundeseigenen Schutz- und Sicherheitshafen Schnackenburg	24	3. 2. 68	16. 2. 68
22. 1. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Hunte über die Beleuchtung von festgemachten Sportfahrzeugen	24	3. 2. 68	1. 3. 68
2. 2. 68 Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Quark der Tarifnr. 40.04-(E)-VIII u. a.)	25	6. 2. 68	Siehe § 3
9. 2. 68 Verordnung über die Zulassung von Importsaatgut	29	10. 2. 68	11. 2. 68
9. 2. 68 Verordnung über das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Nachbausaatgut bei Kartoffeln	29	10. 2. 68	1. 7. 67
8. 2. 68 Verordnung Nr. 2/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	29	10. 2. 68	Siehe § 4
6. 2. 68 Anordnung über die Zuständigkeit für Entscheidungen über den Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen gemäß § 125 Abs. 1 AVG/§ 1403 Abs. 1 RVO	29	10. 2. 68	1. 2. 68

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 107/68 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	27. 1. 68	L 25/1
26. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 108/68 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	27. 1. 68	L 25/3
26. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 109/68 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin	27. 1. 68	L 25/7
29. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 110/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 1. 68	L 26/1
29. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 111/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 1. 68	L 26/2
29. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 112/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 1. 68	L 26/4
29. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 113/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 105/68 hinsichtlich der Vorausfestsetzung der Höhe der Beihilfe für Olsaaten	30. 1. 68	L 26/5
— Berichtigung zur Verordnung Nr. 962/67/EWG der Kommission vom 7. Dezember 1967 zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis (ABl. Nr. 299 vom 8. 12. 1967)	30. 1. 68	L 26/7
30. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 114/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 1. 68	L 28/1
30. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 115/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 1. 68	L 28/2
30. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 116/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 1. 68	L 28/4
30. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 117/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide oder geschältem Reis in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 1. 68	L 28/5
31. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 118/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 2. 68	L 29/1
31. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 119/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 2. 68	L 29/2
31. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 120/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 2. 68	L 29/4
30. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 121/68 der Kommission über die Festsetzung der auf die Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen einschließlich Getreide-Mischfuttermittel anzuwendenden Abschöpfungen	1. 2. 68	L 29/5
30. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 122/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse, einschließlich Getreide-Mischfuttermittel	1. 2. 68	L 29/13
31. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 123/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 2. 68	L 29/21

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5%. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.